

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (2002)
Heft:	5
Artikel:	Für eine sozialverträgliche Ausgestaltung des neuen Finanzausgleiches
Autor:	Mazenauer, Beatrice
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-822835

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für eine sozialverträgliche Ausgestaltung des Neuen Finanzausgleiches

Der Spitex Verband
Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Kantone im Rahmen eines Verfassungsartikels zum Neuen Finanzausgleich (NFA) verpflichtet werden, die Hilfe und Pflege zu Hause für betagte und behinderte Menschen finanziell zu unterstützen. Im nachfolgenden Artikel zeigt Beatrice Mazenauer, Zentralsekretärin des Spitex Verbandes Schweiz, die Hintergründe zu dieser Vorlage und die Erwartungen an die Kantonalverbände auf.

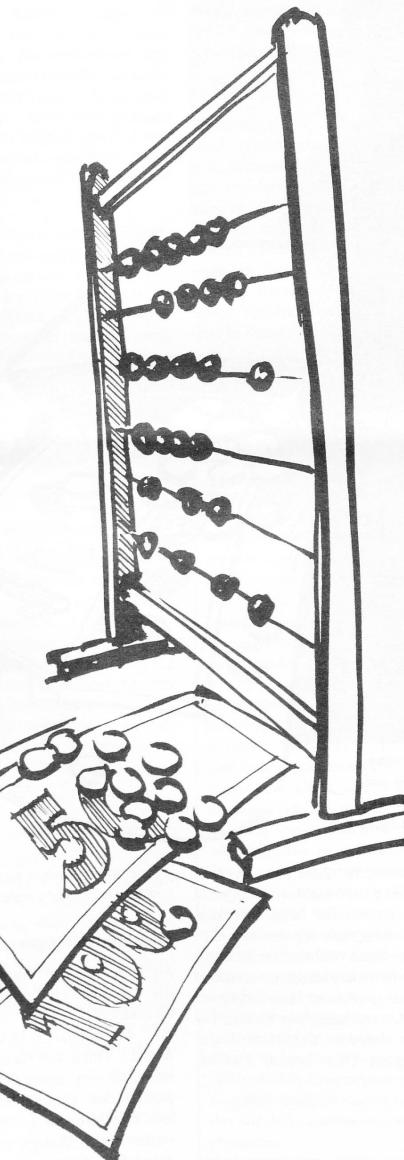
Die Spitex-Organisationen finanzieren sich zu 18% mit Beiträgen der AHV. 30% tragen Kantone und Gemeinden. 29% kommen von den Krankenversicherern. 23% zahlen die Klientinnen und Klienten oder stammen aus Spenden und Mitgliederbeiträgen. Das zeigt die Spitex-Statistik 2000 des Bundesamtes für Sozialversicherung. Die Spitex Verbände werden zu rund 50% durch den Bund finanziert. Tritt der NFA gemäss der bundesrätlichen Vorlage in Kraft, würden 18% der Einnahmen der Spitex-Organisationen und 50% der Einnahmen der Kantonalverbände wegfallen. Solange aber der NFA nicht in Kraft ist, sind die Beiträge der AHV sichergestellt.

Die Vorlage des Bundesrates

Die Botschaft des Bundesrates vom 26. März 2002 sieht vor, die Zuständigkeit für die Hilfe und Pflege zu Hause den Kantonen zu übertragen. Gesamtswissische Koordinationsaufgaben zu Gunsten von betagten und



Qualität und Quantität der Spitex-Leistungen müssen in jedem einzelnen Kanton durch eine geeignete Finanzierungsregelung gesichert werden.



behinderten Menschen kann der Bund weiterhin unterstützen.

Wird der Wegfall der AHV-Beiträge nicht anderweitig kompensiert, wäre ein Leistungsabbau bei der Hilfe und Pflege zu Hause die Folge. Für den Spitex Verband Schweiz ist der NFA-Verfassungsartikel zu Spitex deshalb nur akzeptabel, wenn dieser ergänzt und präzisiert wird. Wesentlich ist der Einbau einer Verpflichtung der Kantone, die Hilfe und Pflege zu Hause für betagte und behinderte Menschen finanziell zu unterstützen.

Der Antrag Forster

Der Spitex Verband Schweiz unterstützt am Hearing der ständigen NFA-Kommission vom 29. April 2002 den Antrag von Ständerätin Erika Forster. Danach wären die Kantone zwar zuständig für die Hilfe und Pflege zu Hause. Zusätzlich würden sie aber verpflichtet, die Hilfe und Pflege zu Hause durch Beiträge an kantonale, regionale und kommunale Organisationen zu unterstützen. Die Beiträge richten sich nach Quantität und Qualität der erbrachten Leistungen.

Mit dem Antrag Forster wäre innerkantonal eine gewisse Einheitlichkeit des Spitex-Angebotes sichergestellt. Um auch interkantonal eine gewisse Einheitlichkeit des Angebotes zu erreichen, verlangte der Spitex Verband Schweiz die Zusicherung eines Leistungsvertrages, der den erhöhten Koordinationsbedarf nach der erfolgten Kantonalisierung Rechnung trägt und der mit einem substantiellen finanziellen Beitrag gekoppelt wird. Dieser Beitrag muss mit demjenigen an die zentrale Geschäftsstelle von Pro Senectute Schweiz vergleichbar sein.

NFA-Vorlage im Ständerat

Die ständige Kommission ist dem Antrag Forster zwar nicht gefolgt. Sie hat aber den vorgebrachten Einwänden zum Teil

Rechnung getragen. Im Verfassungsartikel soll neu eine Verpflichtung anstelle einer reinen Zuständigkeit der Kantone für Spitex stehen („Die Kantone sorgen für...“ statt „Die Kantone sind zuständig für...“). Zudem soll in einer Übergangsbestimmung festgehalten werden, dass die bisherigen Spitex-Beiträge gemäss AHVG 101^{ts} durch die Kantone bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause weiter ausgerichtet werden.

Lobbying nötig

Der Ständerat berät den NFA am 1. und 2. Oktober. Das Geschäft geht anschliessend in den Nationalrat. Der Ständerat wird voraussichtlich nahe an der bundesrätlichen Vorlage legiferieren. Die Interessenkonflikte – insbesondere im Sozialbereich – werden im Nationalrat akzentuierter diskutiert werden.

Sobald die Entscheide von National- und Ständerat bekannt sind, müssen in den Kantonen parlamentarische Vorstöße lanciert werden. Qualität und Quantität der Spitex-Leistungen müssen innerkantonal durch eine geeignete Finanzierungsregelung gesichert werden. Der Spitex Verband Schweiz wird Unterstützung leisten und Materialien für diese Interventionen zusammenstellen.

Der Bundesrat geht davon aus, dass der NFA im Jahr 2006 in Kraft treten kann. Ob dieser Fahrplan realistisch ist, wissen die Götter. Bedeutende Geschäfte werden nämlich in einem Wahljahr ungern behandelt. Verspätungen sind daher möglich. Geschicktes Lobbying bleibt nötig. Die Hände können wir noch nicht in den Schoss legen. Ein Tross bleibt: Der NFA muss die Hürde einer Volksabstimmung mit Ständemehr überstehen. □